

Amtliche Bekanntmachung

Die von der Stadtvertretung der Stadt Eggesin in ihrer Sitzung am 25.04.2013 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Eggesin (Sondernutzungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Änderungssatzung zur Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Eggesin

Sondernutzungssatzung

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) in Verbindung mit §§ 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern - StrWG M-V - vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323,324) sowie § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz - FStrG - vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat die Stadtvertretung Eggesin in ihrer Sitzung am 25.04.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Sondernutzungssatzung

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

2. Aus Anlass von Wahlen wird den Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen im öffentlichen Straßenraum in angemessener Weise Wahlsichtwerbung ermöglicht. Die Stadt Eggesin stellt hierfür Aufstellplätze zur Verfügung - Werberahmen, die zwei beidseitig nutzbare Plakatflächen beinhalten. Um eine ausreichende Anzahl Plakatflächen zu ermöglichen (etwa bei mehreren gleichzeitig stattfindenden Wahlen), kann die Stadt Eggesin auch ergänzend Aufstellplätze für Plakate in etwa gleicher Größe unterhalb der hierfür vorgesehenen Werberahmen zuweisen. Die Zuweisung der Aufstellplätze erfolgt entsprechend den Grundsätzen der abgestuften Chancengleichheit für politische Parteien, und zwar nach folgendem Modus:
 1. jede Partei oder Wählergruppe bzw. jeder Einzelbewerber/Einzelbewerberin bekommt soviel Plakatflächen zugewiesen, dass der prozentuale Anteil an Plakatflächen dem Prozentsatz des vorangegangenen Wahlergebnisses entspricht;
 2. jede Partei oder Wählergruppe bzw. Einzelbewerber/Einzelbewerberin bekommt jedoch - ggf. abweichend von dem o. g. Modus - mindestens so viel Plakatflächen zugewiesen, dass auf sie bzw. ihn 5 Prozent der insgesamt bereitzustellenden Plakatflächen entfallen (Sockel);
 3. würde die gemäß Ziffern 1. und 2. vorgenommene Verteilung der Plakatflächen dazu führen, dass die größte Partei mehr als das Vierfache an Plakatflächen zur Verfügung hätte als die kleinste Partei, Wählergruppe bzw. Einzelbewerber/Einzelbewerberin, so wird deren

Anzahl wie folgt gekürzt: es werden so viel Plakatflächen entzogen und gleichmäßig auf diejenigen verteilt, die lediglich den Sockel erhalten haben, bis die Anzahl nicht mehr das Vierfache übersteigt.

4. In Einzelfällen steht es im Ermessen der Stadt Eggesin, weitergehende Wahlwerbung zuzulassen.

2. § 13 Pkt. b wird wie folgt geändert:

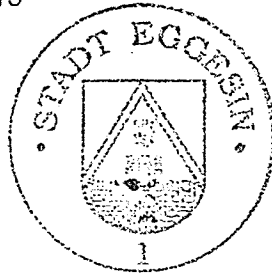
- b) eine der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt oder entgegen § 8 Abs. 2 Nummer 1 bis 3 plakatiert

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eggesin, den 26.04.2013


Jesse
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.